



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

GENERALDIREKTION  
REGIONALPOLITIK

GENERALDIREKTION  
BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE ANGELEGENHEITEN und CHANCENGLEICHHEIT

**Informationshinweis:  
Berichterstattung über die Kategorisierungsdaten  
gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006**

## INFORMATIONSHINWEIS

**Betrifft:      Berichterstattung über die kumulierte Zuweisung der Fondsmittel nach Kategorien und deren Kombination nach Codes (Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission)**

### 1. EINFÜHRUNG

Die Verwaltungsbehörden sind nach Artikel 37 Abschnitt 1 Buchstabe d und Artikel 67 Abschnitt 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006<sup>1</sup> des Rates, wie in Artikel 11 und Anhang II der Durchführungsverordnung Nr. 1828/2006<sup>2</sup> der Kommission näher erläutert, zur Sammlung von und Berichterstattung über Informationen zur Zuweisung von EU-Fondsmitteln nach Kategorien verpflichtet.

Im Anschluss an die Diskussionen innerhalb der Sachverständigengruppe der Kommission, der *Task Force Vereinfachung*, und die Anfragen mehrerer Mitgliedstaaten klärt dieser Hinweis die Anforderungen von Artikel 11 bezüglich der Berichterstattung über die kumulierte Zuweisung der Fondsmittel nach Kategorien und deren Kombination nach Codes im Rahmen des Jahresberichts und des abschließenden Durchführungsberichts.

Der Hinweis unterstreicht den Zweck dieser Berichterstattung und legt den erwarteten Inhalt sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen dar, so dass die Mitgliedstaaten und deren Verwaltungsbehörden in der Lage sind, die Rechtsvorschriften auf möglichst effektive Art und Weise umzusetzen.

### 2. RECHTSRAHMEN

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 legten die Mitgliedstaaten bereits erfolgreich eine „*indikative Aufschlüsselung der geplanten Verwendung der Fondsmittel auf Ebene des operationellen Programms*“ für drei Dimensionen vor.

Dieser Hinweis bezieht sich auf die Rechtsvorschriften der Absätze 2 und 3 in Artikel 11 „*Indikative Aufschlüsselung der Verwendung der Fondsmittel*“ der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission.

Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Jahres- und Abschlussberichten zur Umsetzung der Maßnahmen „*auf Ebene der operationellen Programme aktualisierte Angaben zur kumulierten Zuweisung der Fonds nach Kategorien für die im Rahmen des operationellen Programms ausgewählten Vorhaben seit Programmbeginn für jede Kombination von Codes*“ machen.

Diese Codes werden, wie in Anhang II der Durchführungsverordnung erläutert, in fünf Berichterstattungsdimensionen unterteilt.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 210/25 vom 31.7.2006.  
[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docoffic/official/regulation/newregl0713\\_de.htm](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/newregl0713_de.htm).

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 45 vom 15.2.2007, S. 14 – Siehe Link in Fußnote 1.

### 3. ZIEL DER BERICHTERSTATTUNGSANFORDERUNG

Wie in den Rechtsvorschriften deutlich gemacht wurde, dienen die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten über die kumulierte Zuweisung der Fondsmittel nach Kategorien lediglich Informationszwecken.

Angesichts der strategischeren Herangehensweise und der verstärkten Dezentralisierung der operationellen Programme gelten diese Daten als wichtige Informationsquelle für die erwartete Mittelzuweisung nach den einzelnen Dimensionen des Konzepts. Dieses System ist unerlässlich für eine einheitliche und schlüssige Berichterstattung auf europäischer Ebene **über den Beitrag der europäischen Steuerzahler zur Verwirklichung der Ziele der Kohäsionspolitik**. Es ist daher ein wertvolles Werkzeug für die Benachrichtigung der regionalen und nationalen Vertreter sowie der Vertreter der Öffentlichkeit der EU, der europäischen Haushaltsbehörden, der Zivilgesellschaft und der Bürger.

Die Daten der jährlichen Durchführungsberichte (Annual Implementation Reports, AIR) über die Kategorisierung der EU-Finzen vermitteln der Kommission und den Mitgliedstaaten detaillierte Angaben über die Verwendung der Fondsmittel, was anderweitig nicht möglich gewesen wäre. Dies ist derzeit die einzige festgelegte Möglichkeit für einen Austausch von Informationen über die Verwendung der Fondsmittel. Anhand dieser Daten können präzisere und aktuellere Informationen über die Durchführung des Programms hinsichtlich der fünf Dimensionen (Priorität, Finanzierungsform, Art des Gebiets, Wirtschaftszweig und Gebiet) vorgelegt werden.

Wenn die Daten gemäß ihren Zuweisungskombinationen präsentiert werden, ermöglicht dies einen Einblick in die Zuweisung der investierten Mittel. Mit solchen Daten lassen sich Fragen wie die folgenden beantworten:

- Welcher Prozentsatz der Investitionen in die Forschung wird für umweltrelevante Maßnahmen oder das Gesundheitswesen aufgewendet?
- Welcher Teil der finanziellen Unterstützung in ländlichen Gebieten geht an KMU?
- Welche Arten der Unterstützung werden im Rahmen der Dimension „Wirtschaftszweig“ unter Fremdenverkehr („Beherbergungs- und Gaststättengewerbe“) unter den Prioritäten (IKT, Verbesserung des Humankapitals usw.) angeboten?
- Welche Art der Unterstützung erhalten spezielle Regionen mit NUTS-Ebene II oder III direkt?
- Welche Wirtschaftssektoren profitieren am meisten von den Prioritäten bezüglich der „Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und Nachhaltigkeit“?

Es wird also die Möglichkeit einer gründlicheren und weiterführenden detaillierten Analyse geboten, die einen solideren, EU-weiten Überblick über die Verwendung der Fondsmittel bietet.

Nur durch Angabe der Summe, die mit Verweis auf die einzelnen Kombinationen der Codes innerhalb der fünf Dimensionen zugewiesen wurde, kann später eine Analyse vorgenommen werden, die Antworten auf obenstehende Fragen geben kann. Wenn die Daten nach den im Programm vorgesehenen Kombinationen im Bericht aufgeführt werden, ist eine kreuztabellarische Auswertung aller Dimensionskombinationen möglich. Eine Bereitstellung der Daten in reiner Übersichtsform, d. h. nach den einzelnen Dimensionen getrennt, würde den Wert der von den Verwaltungsbehörden gesammelten Daten erheblich schmälern.

#### 4. VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Gemäß der Verordnung muss der Betrag der kumulierten zugewiesenen Fondsmittel auf die ausgewählten Vorhaben innerhalb des operationellen Programms für jede Kombination von Codes aufgeteilt werden. In diesem Zusammenhang sind einige Anmerkungen relevant:

- 1) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, eine gemeinsame nationale Definition des Konzepts „ausgewählte Vorhaben“ anzuwenden, die im Einklang mit ihren nationalen und regionalen Verwaltungssystemen steht (von Jahr zu Jahr). Die Kommission versteht unter „ausgewählten Vorhaben“ solche Vorhaben, die im Rahmen eines Auswahlprozesses von den Verwaltungsbehörden oder deren bevollmächtigten Stellen ausgewählt wurden. Dieser Prozess umfasst üblicherweise eine Entscheidung über den Zuschuss (wie etwa ein Dokument mit einem Zuschussangebot oder eine andere Form der Bestätigung der Aufnahme eines Projekts in das operationelle Programm oder eine Zuweisung von EU-Mitteln aus den operationellen Programmen). Diese über die „ausgewählten Vorhaben“ bereitgestellten Informationen sollen einen Einblick in die „Projektpipeline“ der operationellen Programme vermitteln. „Ausgewählte Vorhaben“ sollten nicht auf Projekte beschränkt werden, die bereits abgeschlossen wurden oder für die Ausgaben getätigt wurden.

Der in Euro angegebene Betrag darf nur die Höhe der für die ausgewählten Vorhaben bereitgestellten EU-Finanzmittel angeben. Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone werden aufgefordert, Informationen zu den Mittelzuweisungen für ausgewählte Vorhaben in der eigenen Landeswährung zusammenzustellen und den Betrag unter Anwendung eines Wechselkurses in Euro umzurechnen, der sinnvoll ist und den zu erwartenden Eurowert der Mittelzuweisungen am besten wiedergibt (z. B. Durchschnittswerte der Vergangenheit oder sonstige Eckwerte). Es sei daran erinnert, dass diese Daten nur zur Information dienen und keine Relevanz für die Rechnungslegung besitzen.

- 2) Bei der Zuordnung der Codes zu den ausgewählten Vorhaben sollten die Verwaltungsbehörden einen festgelegten Code (siehe Anhang II Teil A der Verordnung) im Rahmen jeder der fünf Dimensionen angeben. So wird zudem sichergestellt, dass in jeder Dimension die gebundenen Fondsmittel zu 100 % einem Code zugewiesen werden.

Ziel ist es, die Zuweisungen und Codes nicht nur für die einzelnen Vorhaben, sondern auch für alle üblichen Kombinationen von Codes innerhalb der fünf Dimensionen auszuführen.

Enthält ein operationelles Programm beispielsweise drei ähnliche Abwasserprojekte und wurden jedem Projekt jeweils 5 Mio. EUR zugewiesen, muss die Kombination gemäß der folgenden Tabelle aufgeführt werden. Die Tabelle umfasst nur eine Kombination, also ist nur der Gesamtbetrag anzugeben.

Abwässer	Nicht rückzahlbare Unterstützung	Stadtgebiet	Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung	NUTS-Ebene III	Betrag (EUR)
46	01	01	09	PL127 (Miasto Warszawa)	15 000 000

Bietet sich in ihrem Fall dadurch jedoch eine effizientere Lösung, können die Mitgliedstaaten auch direkt auf operationeller Ebene Bericht erstatten und eine Codekombination für die einzelnen Vorhaben angeben.

Es kann vorkommen, dass innerhalb einer Dimension zwei (oder mehr) Codes angemessen wären, da einige Vorhaben zwei oder mehr Bereiche betreffen (so z. B. bei Vorhaben, die sowohl Stadtgebiet als auch ländliche Gebiete betreffen). Hier kann auf zwei Vorgehensweisen zurückgegriffen werden.

- Eine Möglichkeit besteht darin, den Code auszuwählen, der für den Großteil des Vorhabens zutrifft. Auf einer aggregierten EU-Ebene beeinflusst diese Vorgehensweise nicht zwangsläufig das Gesamtergebnis, da sich Approximationen unter Umständen gegenseitig aufheben.
  - Als zweite Option können die Mitgliedstaaten ein Vorhaben auch anteilig zwei oder mehreren Codes im Rahmen der relevanten Dimension zuordnen, wenn ihr Überwachungssystem diese Möglichkeit zulässt.
- 3) Die Verwaltungsbehörden möchten unter Umständen einheitliche Verfahrensweisen bezüglich der Sammlung und des Zeitpunkts der Veröffentlichung der Informationen zu 1) den „ausgewählten Vorhaben“ in den Kategorien und 2) den Voraussetzungen für eine Veröffentlichung der Liste mit den Begünstigten sicherstellen. (Die Verordnung macht hierbei keine Angaben zu spezifischen Verknüpfungen.)

## **5. GENEHMIGUNG DURCH DEN BEGLEITAUSSCHUSS**

Eine gedruckte Fassung der Tabelle mit allen Kombinationsmöglichkeiten der fünf Dimensionen ist in Papierform für den Leser nur schwer zu benutzen oder zu verstehen. Es ist deshalb noch unklar, in welcher Form die Daten als Teil des jährlichen Abschlussberichts dem Begleitausschuss vorgelegt werden.

Wenn die Verwaltungsbehörden dem Begleitausschuss den jährlichen Durchführungsbericht zur Genehmigung vorlegen, werden sie gebeten, Übersichtstabellen über die Fördermittel für die gewählten operationellen Programme zu präsentieren, die in die fünf Dimensionen (d. h. ohne Kombinationen) aufgegliedert sind. Das Format dieser Tabellen kann aus Anhang II Teil B der Durchführungsverordnung der Kommission entnommen werden, ist allerdings auf die fünf Dimensionen zu erweitern<sup>3</sup>. Die dem Begleitausschuss vorgelegten Übersichtstabellen sollten selbstverständlich mit den der Kommission in elektronischer Form vorgelegten Kombinationsdaten übereinstimmen.

## **6. ABLAUF DER DATENÜBERTRAGUNG**

Zur Einhaltung der Verordnungen ist die Übermittlung dieser Daten für die Vorlage des jährlichen Durchführungsberichts (AIR) zwingend erforderlich. Die Kommission ersucht die Mitgliedstaaten, die Daten über die Zuweisungen zu Dimensionskombinationen ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln.

---

<sup>3</sup> Eine mögliche Generierung der fünf Übersichtstabellen via SFC 2007 (sobald Anhang II.C als Excel-Tabelle hochgeladen wurde) wird derzeit von der Kommission geprüft. Diese Möglichkeit soll spätestens im Jahr 2010 zur Verfügung stehen.

Die gedruckte Fassung der Tabelle ist in diesem Fall nicht hilfreich und sollte daher nicht zusammen mit dem Durchführungsbericht vorgelegt werden.

Im Jahr 2008 stand eine internetgestützte Benutzeroberfläche mit manueller Dateneingabe zur Verfügung. Bei steigender Zahl der Vorhaben und Kombinationen ist diese Art von Daten jedoch nicht für die manuelle Eingabe geeignet. In der überarbeiteten Version des Moduls AIR des Systems SFC 2007 (Einführung: Anfang Juni 2009) wird eine manuelle Codierung der Kategoriendaten über eine internetgestützte Benutzeroberfläche **nicht** möglich sein.

Für die Jahresberichterstattung und den Jahresbericht 2009 werden zwei Möglichkeiten der Datenübermittlung angeboten:

1. Im Idealfall entwickeln die Mitgliedstaaten ein webdienstgestütztes Datenübermittlungssystem, das mit SFC 2007 verknüpft ist. Diese Option ermöglicht die Entwicklung einer eigenen Schnittstelle, die für eine problemlose Übermittlung der Daten sorgt. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Mittel für technische Unterstützung einzusetzen und eine entsprechende EDV-Lösung zu entwickeln, um über die Kombination der Codes mittels einer webdienstbasierten Datenübertragung Bericht erstatten zu können.
2. Bis die Verwaltungsbehörden diese webdienstgestützte Verknüpfung entwickelt haben, wird eine zweite Lösung implementiert. Die Verwaltungsbehörden können die relevanten Daten aus ihren eigenen Datensystemen in Excel-Format extrahieren und als Datei über SFC 2007 laden. Die Kommission lädt diese Daten dann in das Datensystem hoch. Hierzu stellt die Kommission im Anhang dieses Informationshinweises ein standardisiertes Excel-Arbeitsblatt zur Verfügung, das von den Mitgliedstaaten zu verwenden ist (gemäß Anhang II Teil C der Durchführungsverordnung).

Die Vorlage des jährlichen Durchführungsberichts kann **in allen Fällen** nur abgeschlossen werden, wenn das Excel-Arbeitsblatt als Anhang in SFC 2007 hochgeladen wurde.

Obwohl die für den Informationsaustausch erforderlichen Voraussetzungen bei der Annahme der Verordnung der Kommission im Jahr 2006 festgelegt wurden, haben einige Mitgliedstaaten angemerkt, dass sie ihre IT-Systeme anpassen und Vorgehensweisen für die Datensammlung einführen müssen. Dies lässt vermuten, dass diese Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die Vorgaben bereits für den Jahresbericht 2008 zu erfüllen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- **Bezüglich der Durchführungsberichte des Jahres 2008** sind die Mitgliedstaaten oder Verwaltungsbehörden, die die Vorgaben nicht erfüllen können, dennoch verpflichtet, eine Liste der Kombinationen im Rahmen der fünf Dimensionen der gewählten operationellen Programme so exakt wie möglich und in dem in der Verordnung festgelegten Format zusammenzustellen.  
Da diese Informationen, die strategische Berichte 2009 und die nach Prioritäten gewählten operationellen Programme (einschließlich der Lissabon-Zweckbindung) miteinander in Verbindung stehen, sollten im Bericht des Jahres 2008 in erster Linie die Mittelzuweisungen für gewählte operationelle Programme der Ausgabekategorie

„Priorität“ möglichst genau geschätzt werden; Mittelzuweisungen für die Codes der übrigen vier Ausgabekategorien können als Annäherungswerte angegeben werden.

- Die Mitgliedstaaten wird dringend empfohlen, ihre Datensysteme den technischen Voraussetzungen anzupassen und die kumulativen Daten für den Durchführungsbericht des Jahres 2009 rechtzeitig wie vorgesehen zu sammeln.

## **7. ZEITRAHMEN**

Die Mitgliedstaaten müssen die obengenannten Informationen jedes Jahr (im Rahmen des Jahres- und Abschlussberichts) bereitstellen. Da dies auf der Grundlage einer kumulierten Herangehensweise erfolgt, beziehen sich die Informationen nicht auf ein bestimmtes Jahr, wodurch im Laufe der Zeit Ergänzungen, Korrekturen oder Feinabstimmungen in der Berichterstattung über die fünf Dimensionen vorgenommen werden können.